

MERKBLATT

Über die Familien-Unfallversicherung für Kleingärtner des Landesverbandes/-bundes

Stand 07.2024



Im Kleingartenwesen zu Hause

Beitrittsberechtigte:

Beitrittsberechtigt sind Vereinsmitglieder von Kleingartenvereinen, die dem Landesverband angeschlossen sind.

Die/Der Versicherte kann ihre/seine Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen. Ein gesonderter Versicherungsschein für die/den Versicherte/n wird nicht ausgestellt. Abweichend von § 44 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kann die/der Versicherte ihre/seine Ansprüche aus dem Gruppenversicherungsvertrag selbst geltend machen.

Wenn die/der Versicherte seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist, kann der Versicherer (abweichend von § 35 VVG) gegen Ansprüche der/des Versicherten nicht mit Forderungen aufrechnen, die dem Versicherer gegen den Versicherungsnehmer zustehen.

Soweit nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, kann auch die Kenntnis und das Verhalten der/des Versicherten berücksichtigt werden (§ 47 VVG).

Versicherer:

Janitos Versicherung AG, vertreten durch LKV Landesverbands-Kleingartenversicherungsservice GmbH

Versicherungsnehmer:

Landesverband Braunschweig der Gartenfreunde e. V., Rührer Weg 50, 38112 Braunschweig, lv-bs-dkg@t-online.de, Tel.: 0531 / 373321

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Familien-Unfallversicherung. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen (Merkblatt, Versicherungsantrag und Versicherungsbedingungen).

1. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2020, Stand 07.2024), die Zusatzbedingungen zu Ihrer Gruppenunfallversicherung (Stand 07.2024) und der Gruppenversicherungsvertrag.

2. VERSICHERTE PERSONEN

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf für die Familien-Unfallversicherung angemeldete Vereinsmitglieder als Hauptversicherte.

Mitversichert sind Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner, Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, sowie minderjährige Kinder – nachfolgend „mitversicherte Familienangehörige“ genannt.

Voraussetzung ist, dass die Partner und die minderjährigen Kinder mit dem Hauptversicherten in häuslicher Gemeinschaft (gemeinsame Meldeadresse) leben.

3. GELTUNGSBEREICH

Unfälle, die den zu dieser Versicherung angemeldeten Vereinsmitgliedern und den mitversicherten Familienangehörigen aus der kleingärtnerischen Tätigkeit oder aus einer Betätigung für den Landesverband/-bund oder seinen Unterorganisationen widerfahren, sind wie folgt versichert:

3.1 Innerhalb des Vereinsgeländes

Unfälle innerhalb des Vereinsgeländes sind versichert

- a) während des Aufenthalts in den Vereinsheimen und in der Gartenanlage;
- b) während der Ausführung von Bauten und Arbeiten zur Erstellung, Ausbesserung und Errichtung der Lauben und des sonstigen Zubehörs der Gartenanlage und auch bei Gartenarbeit,
- c) während der gelegentlichen Ausführung von Gemeinschaftsarbeiten innerhalb der Gartenanlage durch Kleingärtnervereine, sofern diese Arbeiten mit den Aufgaben der Organisation vereinbar sind.

3.2 Außerhalb des Vereinsgeländes

Unfälle außerhalb des Vereinsgeländes sind versichert

- a) auf dem direkten Weg von der Wohnung oder Arbeitsstelle (beginnend ab dem Durchschreiten der Außentür des Gebäudes bzw. des Firmengeländes) zur Gartenanlage bzw. den Vereinsheimen und zurück, dies gilt jedoch nicht, wenn sich die Wohnung in der Gartenanlage befindet,

- b) während der gelegentlichen Ausführung von Gemeinschaftsarbeiten außerhalb der Gartenanlage durch Kleingärtnervereine, sofern diese Arbeiten mit den Aufgaben der Organisation vereinbar sind,
- c) während der Teilnahme an satzungsgemäß organisierten Veranstaltungen durch den Landesverband/-bund oder deren Unterorganisationen (z.B. Mitgliederversammlungen, Seminare, Teilnahme an Gartenschauen und Umzügen), einschließlich der damit verbundenen Fahrten.

4. VERSICHERTE LEISTUNGEN

4.1 Invalidität

Die Invaliditätsleistung beträgt:

- 20.000 Euro Grundleistung für den Invaliditätsfall mit 250 % Progression
- 50.000 Euro für den Vollinvaliditätsfall

4.2 Tagegeld

Das Tagegeld beträgt 5 Euro ab dem ersten Tag der ärztlichen Behandlung, bei vorübergehender über 25 % liegender Arbeitsunfähigkeit, dies gilt auch für nicht erwerbstätige Personen (Rentner, Hausfrauen), sofern Arbeitsunfähigkeit aufgrund der unfallbedingten Verletzung bestehen würde. Die Zahlung erfolgt so lange, wie die Behandlung sowie die Arbeitsunfähigkeit fortbestehen, höchstens jedoch – abweichend von den AUB 2020 – für die Dauer von 90 Tagen. Im Falle einer unfallbedingten Behandlung im Krankenhaus wird das Tagegeld für die Dauer des Krankenhausaufenthalts verdoppelt. Für Kinder ist kein Tagegeld vorgesehen.

Sofern sich der Unfall bei einer Tätigkeit in Ausübung ihres Amtes für und im Interesse des Landesverbandes/-bundes oder seiner Unterorganisationen ereignet, erhalten versicherte Organe des Landesverbandes/-bundes oder seiner Unterorganisationen das doppelte Tagegeld.

4.3 Todesfall

Die Todesfallleistung beträgt 5.000 Euro.

Führt ein Unfall innerhalb eines Jahres vom Unfalltage an gerechnet zum Tode des versicherten Kindes, so werden die nachweislich aufgewendeten Bestattungskosten einschließlich Grabstein bis zur Höhe der Versicherungsleistung ersetzt. Kosten, die für Trauerkleidung entstehen, werden nicht erstattet. Hatte das versicherte Kind am Unfalltage das 14. Lebensjahr vollendet, wird anstelle von Bestattungskosten eine Kapitalentschädigung in Höhe der versicherten Summe geleistet.

Die notwendigen Begräbniskosten, sind von der Todesfalleistung demjenigen Familienangehörigen zu erstatten, der diese Aufwendungen nachweisbar erbracht hat. Ein etwa verbleibender Restbetrag wird an die erbberechtigten Hinterbliebenen gezahlt.

4.4 Bergungskosten

Der Bergungskostenersatz ist auf maximal 5.000 Euro begrenzt.

4.5 Kosmetische Operation

Der Kostenersatz für kosmetische Operationen ist auf maximal 10.000 Euro begrenzt.

4.6 Kurkostenbeihilfe

Die Kurkostenbeihilfe ist auf maximal 1.500 Euro begrenzt.

5. JAHRESPRÄMIE

Die Jahresprämie (Bruttojahresprämie und Gebühr) beträgt pro Hauptversicherten/r 3 Euro.

6. OBLIEGENHEITEN NACH EINTRITT EINES SCHADENFALLES

Nach Eintritt des Versicherungsfalles (Unfall) hat sich die/der Versicherte wegen ihrer/seiner unfallbedingten Verletzungen unverzüglich in ärztliche Behandlung zu begeben.

Es ist unverzüglich eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Unfallschadenanzeige über den zuständigen Verein, Stadt- bzw. Kreisverband zu übermitteln.

6.1 Invalidität

Sofern mit einer unfallbedingten dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) zu rechnen ist, ist dies unverzüglich mitzuteilen.

Ansprüche auf Invaliditätsleistung sind innerhalb von 18 Monaten – vom Unfalltag an gerechnet – anzumelden und durch Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses (Attestes) nachzuweisen.

Bei vollständiger Invalidität wird die volle Invaliditätssumme als einmalige Kapitalabfindung ausgezahlt, bei Teilinvalidität entsprechend dem Bruchteil des Gesamtinvaliditätsgrades.

6.2 Tagegeld

Das Tagegeld wird nach Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Angabe der Diagnose erforderlich) für die ausgewiesene unfallbedingte Dauer gezahlt.

6.3 Todesfall

Im Todesfall ist unverzüglich eine Sterbeurkunde sowie eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache einzureichen.

7. ERLÄUTERUNG ZUR PROGRESSION BEI INVALIDITÄT UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERBESSERTEN GLIEDERTAXE

Invaliditätsgrundsumme: 20.000 Euro mit Progression 250 %

Beispiel:

Vollständiger Verlust oder vollständige Funktionsunfähigkeit eines Fußes
Invaliditätsgrad gemäß Gliedertaxe 40 %
Die Entschädigung beträgt unter Berücksichtigung der Progressionsstaffel 55 % von der Invaliditätsgrundsumme = 11.000 Euro.

Beispiel:

Vollständiger Verlust oder vollständige Funktionsunfähigkeit eines Armes unterhalb des Ellen-bogengelenkes
Invaliditätsgrad gemäß Gliedertaxe 65 %
Die Entschädigung beträgt unter Berücksichtigung der Progressionsstaffel 120 % von der Invaliditätsgrundsumme = 24.000 Euro.

Es betreut Sie im Schadensfall:

Assekuradeur:

LKV Landesverbands-Kleingartenversicherungsservice GmbH
Mittelstr. 12-14 Haus B
50672 Köln
Telefon: 0221 / 2924 555 0

Vermittlerregisternummer:

D-9G7F-NSXX2-67